

Sitzungsvorlage Nr.: 030/2019

Sitzung am 15.03.2019

Öffentlich

Bearbeiter: Markus Streich

Aktenzeichen: 656.6

Nichtöffentlich

Sichtvermerk:
Bürgermeister Frank Schrott



Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
			<i>M. Streich</i>

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	Beschlussfassung	15.03.2019	öffentlich

Verhandlungsgegenstand:

**Erschließung des Baugebiets „Pfarrwiesen“
 in Meßstetten-Heinstetten**

- a) **Beauftragung der Planungsleistungen**
- b) **Abschluss einer Vereinbarung mit dem
 Land Baden-Württemberg**

Beschlussvorschlag:

1. **Mit der Planung für die Erschließung des
 Baugebiets „Pfarrwiesen“ in Meßstetten-
 Heinstetten wird das Büro Hermle aus
 Gosheim entsprechend seinem Honorar-
 vorschlag beauftragt.**
2. **Dem Abschluss einer Vereinbarung mit
 dem Land Baden-Württemberg entspre-
 chend dem vorgelegten Entwurf wird zu-
 gestimmt.**

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

- Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
 Es werden Haushaltsmittel in Höhe von 138.935,25 € benötigt.
 Diese stehen ausreichend zur Verfügung (754100101208).
 Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.)
 Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Deckungsvorschlag:

Protokollauszug an:

- **Amt 40**

I. Allgemeines

Der Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften für das Baugebiet „Pfarrwiesen“ in Meßstetten-Heinstetten wurden am 19.09.2008 durch den Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Erschließung des Gebiets steht bis heute noch aus.

Die Erschließung eines ersten Bauabschnitts des Baugebietes soll 2020 erfolgen, wofür die notwendigen Planungsleistungen noch zu erbringen sind. Die Planung soll 2019 für das gesamte Plangebiet erfolgen. Für die Durchführung der Planung wurden sechs Ingenieurbüros angefragt.

Im Zuge der Erschließung soll das Baugebiet für den motorisierten Verkehr über einen Linksabbieger an die Landesstraße L 196 zwischen Heinstetten und Schwenningen angeschlossen werden. Dies ist bereits im 2008 beschlossenen Bebauungsplan vorgesehen worden. Aufgrund der baulichen Änderung der Landesstraße durch die Gemeinde ist eine Vereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen als Straßenbaulastträger, abzuschließen.

II. Angebot für Erschließungsplanung

Bis zur Abgabefrist am 25.02.2019 lagen von vier Ingenieurbüros Honorarvorschläge vor. Die Preisspanne zwischen günstigstem und teuerstem Honorarvorschlag beträgt dabei 35 % bzw. 24.087,27 €. Der mittlere Honorarvorschlag beträgt 77.269,31 €. Den wirtschaftlichsten Honorarvorschlag für die notwendigen Planungsleistungen hat das Büro Hermle aus Gosheim vorgelegt. Dieser Vorschlag umfasst aufbauend auf der bereits erfolgten Vorentwurfsplanung die Leistungsphasen bis zur Ausführungsplanung für das gesamte Baugebiet (HOAI Lph. 1 – 5) sowie die Begleitung der Erschließungsmaßnahme (HOAI Lph. 6 – 9) für den 1. Bauabschnitt. Entsprechend den Vorgaben der HOAI wird für den Honorarvorschlag Honorarzone III (Kanal, Wasserversorgung) und Honorarzone II (Verkehrswege) angesetzt. Der Honorarvorschlag setzt sich wie folgt zusammen:

Honorarsumme Lph. 1 – 5 (1. + 2. BA)	25.559,85 €
Honorarsumme Lph. 6 – 9 (1. BA)	31.233,07 €
Nebenkosten (2 %)	1.135,86 €
Mehrwertsteuer	<u>11.006,47 €</u>
Gesamthonorar (brutto)	68.935,25 €

Für die Erschließung des Baugebiets werden die Gesamtkosten auf rund 890.000 € brutto inkl. Planung geschätzt. Für den 1. Bauabschnitt werden Kosten in Höhe von 650.000 € brutto inkl. Planung geschätzt. Entsprechende Haushaltsansätze können auf Basis der detaillierten Planung in den Haushalt für 2020 eingestellt werden.

Der Honorarvorschlag wurde vollständig nach den Vorgaben der HOAI 2013 auf Basis der Vorgaben der Stadt Meßstetten ermittelt. Die Eignung des Büros für die Planung

einer solchen Erschließung ist aufgrund der verfügbaren Referenzen bei verschiedenen öffentlichen Auftraggebern gegeben. Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung die Vergabe der Planungsleistung an das Büro Hermle aus Gosheim entsprechend dem Honorarvorschlag in Höhe von voraussichtlich 68.935,25 € (brutto).

Hinweis: Werden Leistungen nach den Grundsätzen der maßgebenden Vergabeverordnung ausgeschrieben, ist das Geheimhaltungsgebot zwingend einzuhalten. Angaben über Anbieter und Angebotsdetails sowie über die Wertungsergebnisse dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung bekannt gegeben werden.

III. Entwurf der Vereinbarung

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Schreiben vom 05. Februar 2019 einen Vereinbarungsentwurf vorgelegt. Dieser beinhaltet sämtliche Regelungen zur Durchführung und Kostentragung der Baumaßnahme sowie zur späteren Bau- und Unterhaltungslast. Die Bau- und Unterhaltungslast der Landesstraße verbleibt beim Land Baden-Württemberg, die Mehrkosten für die Unterhaltung für der durch den Umbau entstandenen Mehrflächen sind von der Stadt einmalig abzulösen. Diese Ablöse beläuft sich auf Basis des aktuell in Aufstellung befindlichen RE-Entwurfs auf rund 70.000 €.

Der Vereinbarungsentwurf entspricht der üblichen Vorgehensweise bei kommunalen Baumaßnahmen an klassifizierten Straßen (z.B. auch Kreisverkehr „Am Hartheimer Weg“). Aufgrund der zwingenden Notwendigkeit des Linksabbiegers für die Erschließung des Baugebiets schlägt die Verwaltung vor, dem Vereinbarungsentwurf zuzustimmen.

Anlagen

- 1 Übersicht der Angebote (nichtöffentlich)
- 1 Lageplan Abgrenzung Bauabschnitte
- 1 Vereinbarungsentwurf mit 2 Lageplänen